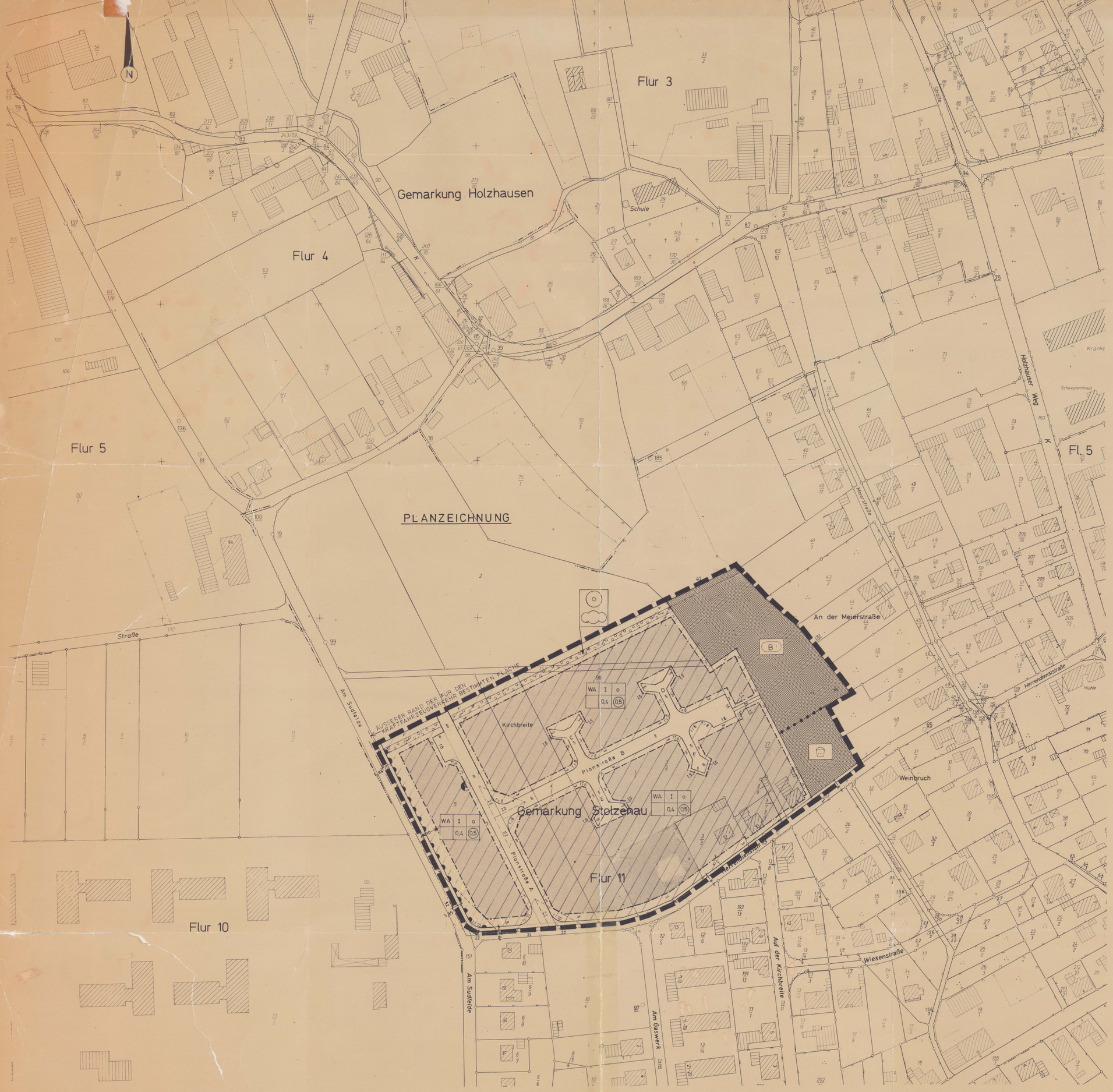

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 2256)

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FLÄCHEN ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- (B) — BOLZPLATZ
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECK, SIEHE § 1 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- TRANSFORMATORENSTATION
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG) — SIEHE § 3 TEXTL. FESTS. —

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

~~§ 2~~

~~DIE ALS KREISBÖGEN DARGESTELLTEN STRASSENEINMÜNDUNGEN SOLLEN ALS EIN VIELECKZUG IN ETWA ÖRTLICH ABGESTECKT WERDEN.~~

gestrichen auf Grund der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung v. 30.04.1985

§ 3

DIE BEPFLANZUNGEN SIND IN ZWEI REIHEN ENTSPRECHEND DER NACHFOLGENDEN SKIZZE AUSZUFÜHREN:

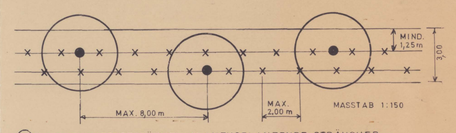

⊙ ANZUPFLANZENDE BÄUME X ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER

STRAUCHARTEN SIND IN GRUPPEN VON MINDESTENS 5 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN.

VORSCHLÄGE FÜR

STRÄUCHER: FELDAHORN, TRAUBENKIRSCHE, HAINBUCHE, HASELNUSS, HUNDSROSE, FELSENBIRNE UND LIGUSTER

BÄUME: EBERESCHE, BIRKE UND STIELEICHE

RECHTSGRUNDLAGEN

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT

— DAS BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976 (BGBl. I S. 949) UND DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAU VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

— DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG — BAUNVO) VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

Landkreis Nienburg / Weser

Gemeinde

STOLZENAU

ORTSTEIL STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 18

„KIRCHBREITE"

Flur 11 — Maßstab 1:1000

Urschrift

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1:25 000

Planverfasser: Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor — Planungsamt —	Bearbeitet: K. Lünstedt	Aufgestellt:	7.9.1982
		Geändert:	27.4.1983
	Gezeichnet: H. Meier		25.4.1984
	Az.: 61-622-21/032-1-18		27.6.1984

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes [1] vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) [1]
~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S.) [1] i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch [4] vom (Nds. GVBl. S.) [1]~~ 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229)
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom ~~18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz [1] vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) [1]~~
hat der Rat der Gemeinde STOLZENAU diesen Bauungsplan Nr. 18 / ~~die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. [3]~~ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden [3] textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ [2] als Satzung beschlossen:

STOLZENAU, den 19. Dez. 1984

(Siegel)

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der ~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am die Aufstellung ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes Nr. 18 beschlossen [3] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

STOLZENAU, den

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:1000 u. 1:2000 0419 2, AuB, 0420 2, CuD

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Kreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 13.07.1982 Az.: AIII 21/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.07.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 13.07.1982

Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor — Planungsamt — I.A.

NIENBURG/WESER, den 27.4.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.06.84 dem Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.09.84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.10.84 bis 09.11.84 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [5]

STOLZENAU, den 19. Dez. 1984 — Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen [6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

STOLZENAU, den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 19. Dez. 1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

STOLZENAU, den 19. Dez. 1984 — Der Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az.: 309.2-21102.2-18-56/6/85) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben [3] - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ~~/ teilweise genehmigt~~ [3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom von der Genehmigung ausgenommen.~~ [3] ~~gemäß § 6 Abs. 3 BBauG~~

HANNOVER, den 30.4.1985

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE
Genehmigungsbehörde

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 30.04.85 (Az.: 309.2-21102.2-18-56/6/85) aufgeführten ~~Auflagen~~ / Maßgaben [3] in seiner Sitzung am 26.06.85 beigetreten [6]
~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

STOLZENAU, den 27.06.85 — Der Gemeindedirektor In Vertretung: Stuke

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 21.08.85 im Amtsblatt Nr. 22 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.08.85 rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den 22.09.1985 — Der Gemeindedirektor In Vertretung: Stuke

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] - geltend gemacht worden.

STOLZENAU, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich